

## §§ 35-62 VvVfG

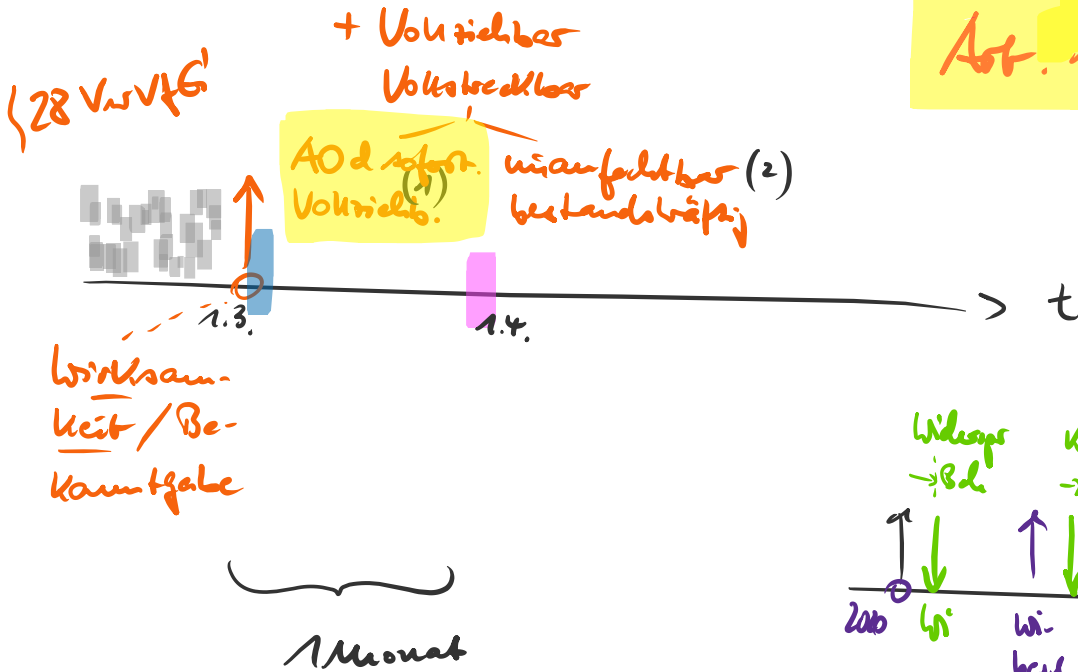
- 
- 
- 
- 
- 

## § 63 ff. VvVfG

- fremdliche erhalt. Planfestst. Ver-Vf Anspruch. partnes (beschr.)Vf
- Fluglufen
  - ICE-Trans
  - BAB



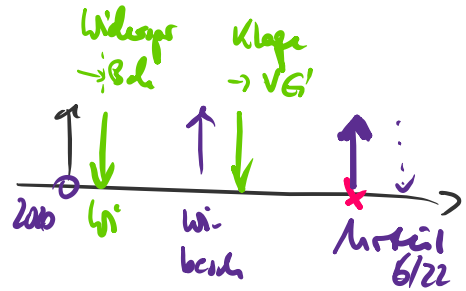
Art. 19 IV GG



+ Vollziehbar  
Vollziehbar  
AO d. sofort. Vollziehbar  
widerlegbar (2)  
bestandskräftig

Wirkungswert/Beurteilung

1 Monat



§ 80 VwGO

Grundsätze

(1) Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung. Das gilt auch bei rechtsgestaltenden und feststellenden Verwaltungsakten sowie bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung (§ 80a).

(2) Die aufschiebende Wirkung entfällt nur

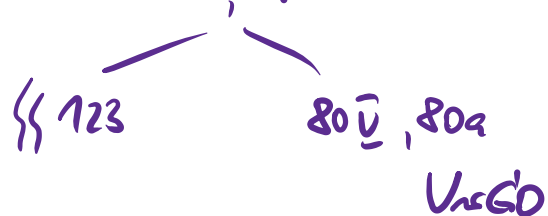
1. bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten,
2. bei unaufschiebbaren Anordnungen und Maßnahmen von Polizeivollzugsbeamten,
3. in anderen durch Bundesgesetz oder für Landesrecht durch Landesgesetz vorgeschriebenen Fällen, insbesondere für Widersprüche und Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die Investitionen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen betreffen,
- 3a. für Widersprüche und Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die die Zulassung von Vorhaben betreffend Bundesverkehrswege und Mobilfunknetze zum Gegenstand haben und die nicht unter Nummer 3 fallen,
4. in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 4 ist das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich zu begründen. Einer besonderen Begründung bedarf es nicht, wenn die Behörde bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder Eigentum vorsorglich eine als solche bezeichnete Notstandsmaßnahme im öffentlichen Interesse trifft.

Klageverfahren vor dem VG! //

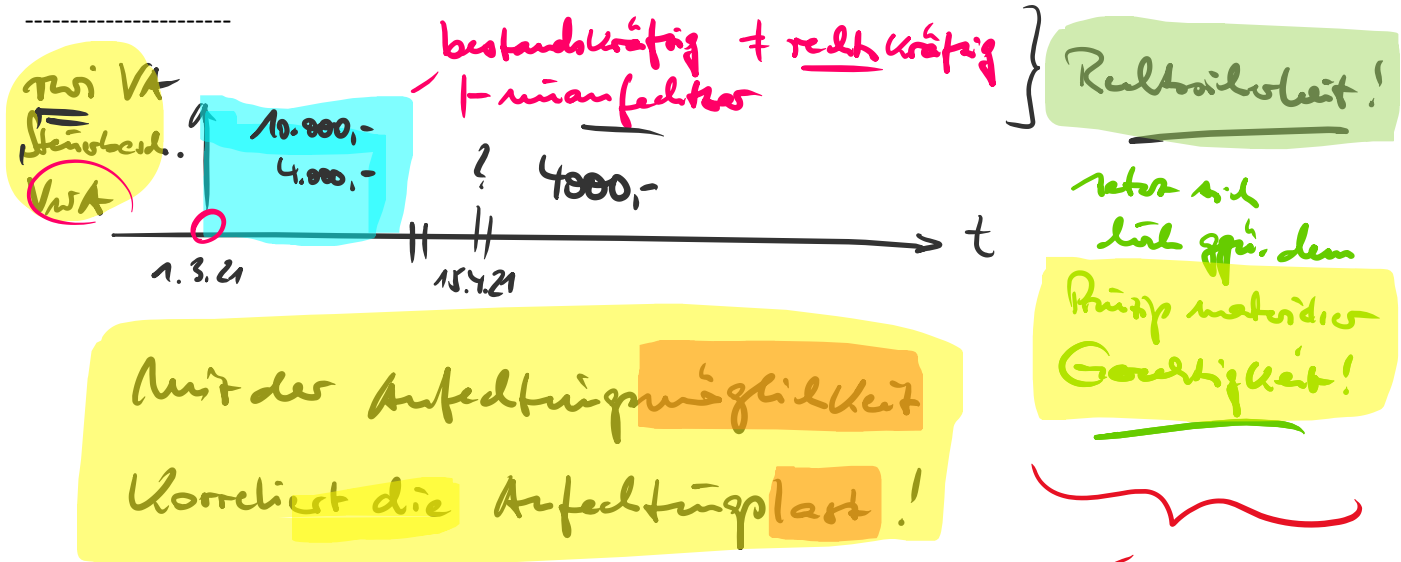
- Anfechtungsklage
  - Verpflichtungsklage
  - Festsetzungsklage
- Art. 19 IV GG  
↳ Berufung  
↳ OVG  
↳ BVerwG

gerichtl. Eilverfahren



§ 80 (5) VwGO: „Auf Antrag kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3a ganz oder teilweise anordnen, im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 4 ganz oder teilweise wiederherstellen. ...“

§ 123 (1) VwGO: „Auf Antrag kann das Gericht, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. ...“



Auch der Aufhebungsmöglichkeit korreliert die Aufhebungsplart!

Rechtskraftigkeit!  
Interim ist nicht spez. dem Prinzip materieller Gerechtigkeit!

Gibt es Ute, die nicht unanfechtbar werden?

Wann? WANN?

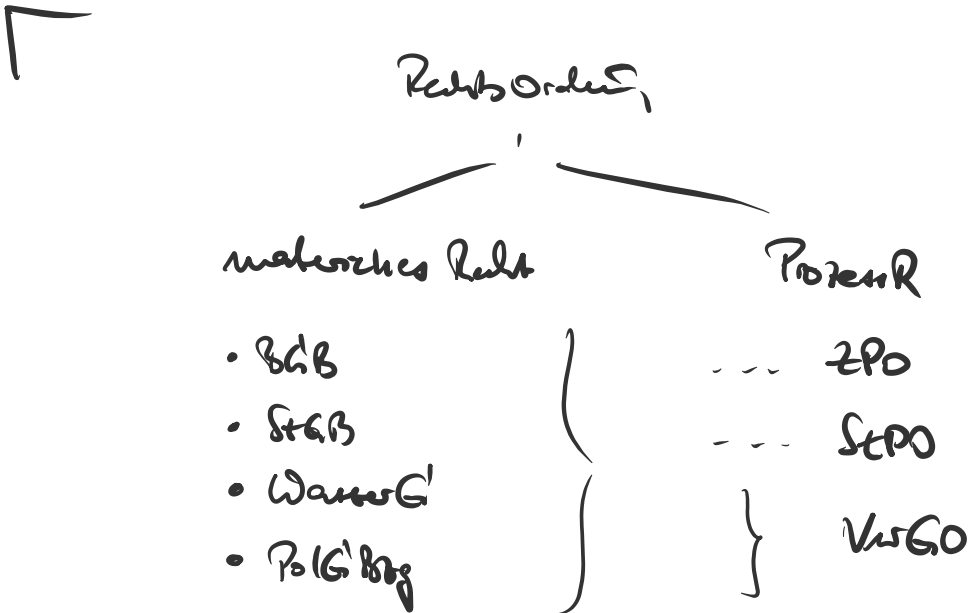
## NICHTIGE VA

- { 44 II VwVfG
- spezielle Nichtigkeitsgründe
- |
- ...

- { 44 I VwVfG
- besonders schwerer Fehler
- offensichtlich

§ 42 VwGO

(1) Durch Klage kann die **Aufhebung eines Verwaltungsakts (Anfechtungsklage)** sowie die Verurteilung zum Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts (Verpflichtungsklage) begehrt werden.



in  
deutsches  
Recht

**materielles  
Anspruch**

} + "actio"

aktionsrecht. Danken

= prozessuales Recht zur Durchsetz.  
d. materiellen Anspruchs

NEUES "Recht" => passende Klagearten für den einheitlichen  
materiellen Rechtsanspruch

VwGO

Anfechtung

- VA
- sonst. Verhdlm.

Leistung

- VA
- sonst. Verhdlm.

Festsetzung

- VA
- VA
- VA
- VO/Satzg.

VA → Rückwirkend → 1 Monat → rückwirkend durch VG' befreit

VO/SA → kein Rückwirkend → 1 Monat → Feststellung

**§ 42 VwGO**  
 (1) Durch Klage kann die **Aufhebung eines Verwaltungsakts (Anfechtungsklage)** sowie die Verurteilung zum Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts (Verpflichtungsklage) begehrt werden. ...

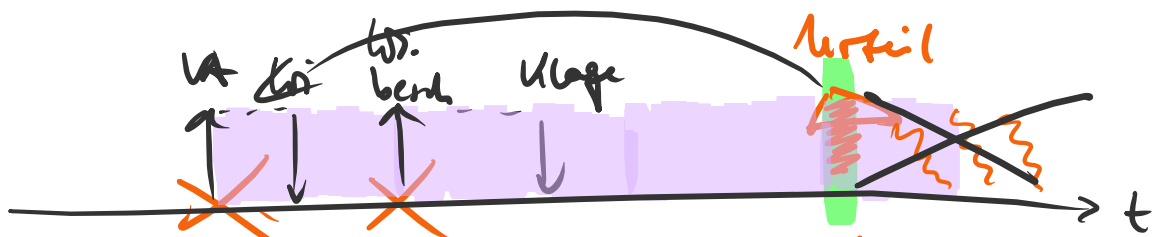
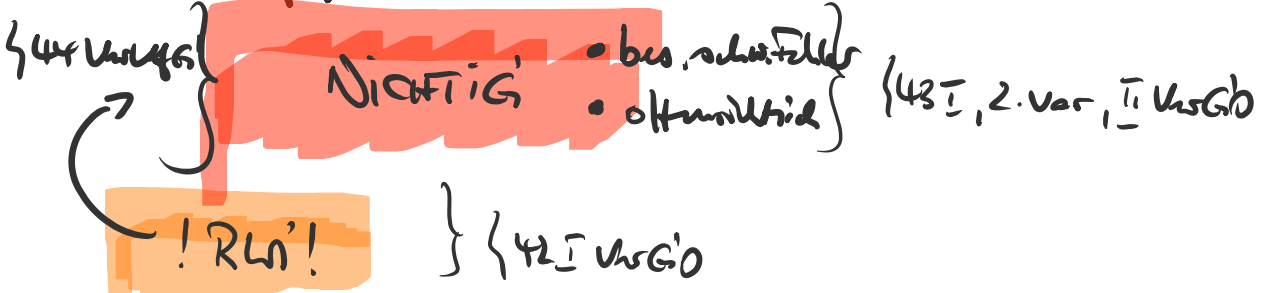
**§ 43 VwGO**  
 (1) Durch Klage kann die **Feststellung** des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder **der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts begehrt werden**, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat (Feststellungsklage).  
 (2) Die Feststellung kann nicht begehrt werden, soweit der Kläger seine Rechte durch **Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können**. Dies gilt nicht, wenn die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts begehrt wird.

u

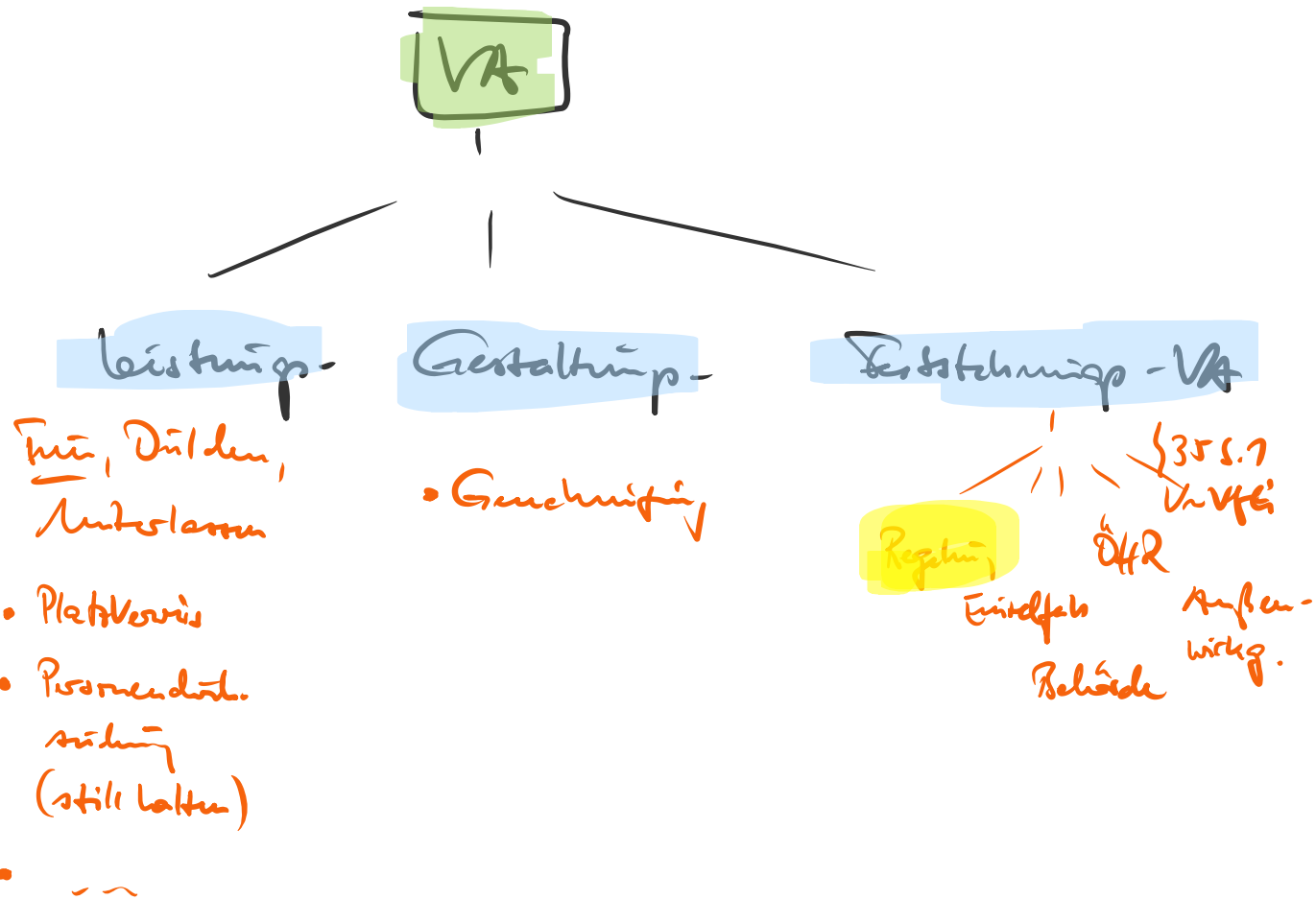
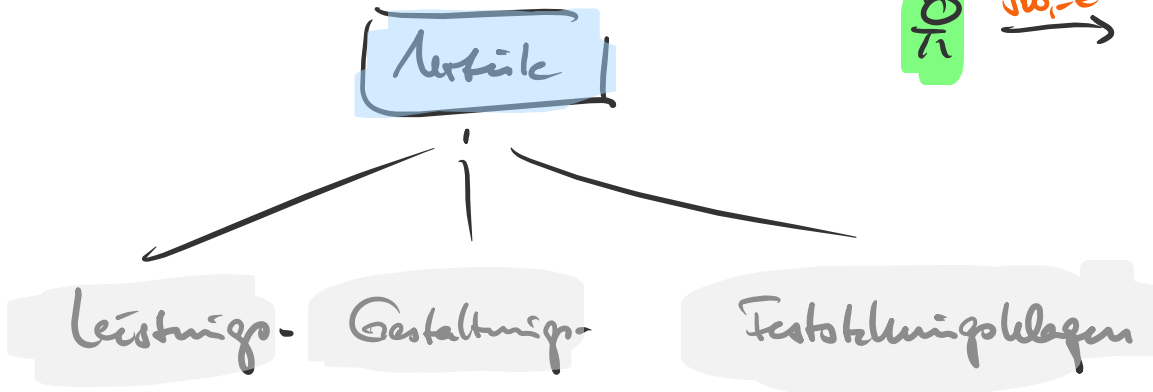
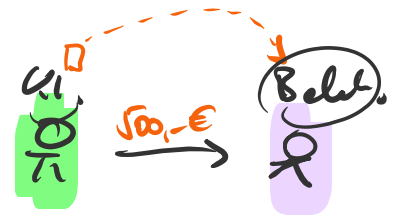
= Anfechtungsklage

⇒ Keine Mängelung der besonderen Anforderungen der Anfechtungsklage

- Vorverfahren
- Klagefrist



VG' hebt den angefochtenen VA rückwirkend auf



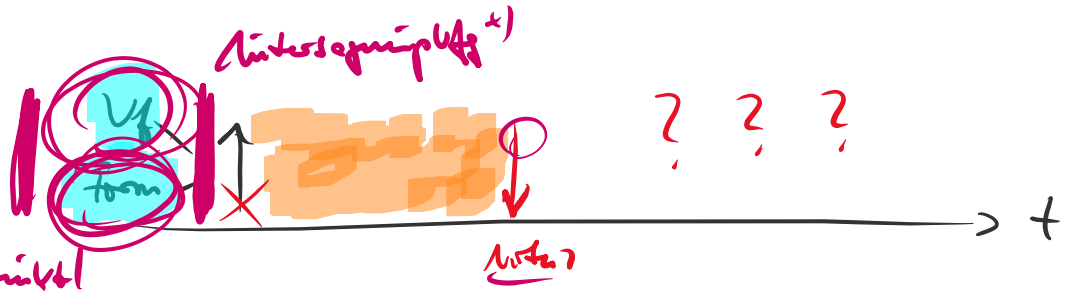
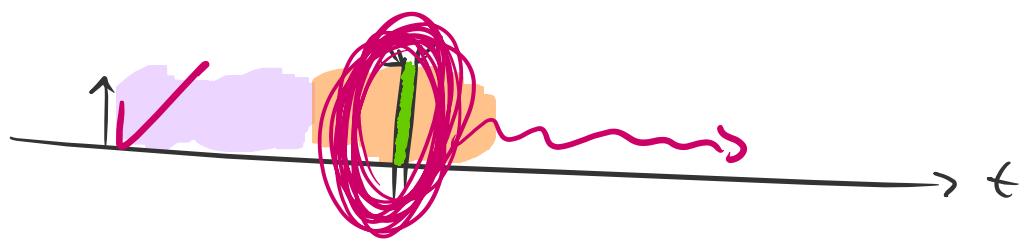
Form- / Verfahrensängel

2.

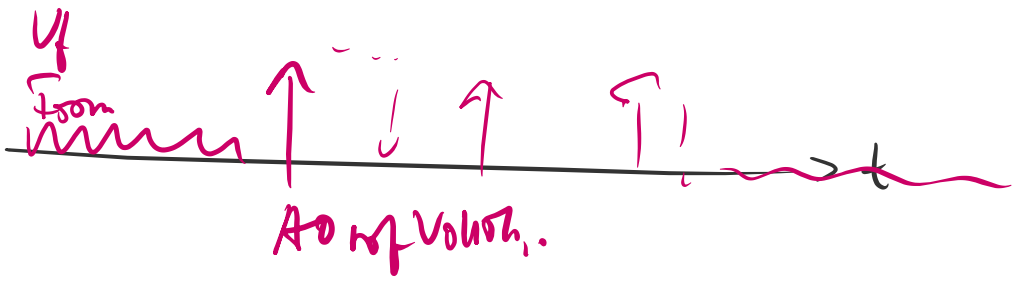
nübeachtlich  
Heilung

Durchholung bis Ende  
d. USt - Verfahrens

Auhoörung → bei Feigang d. USt  
⇒ Auhoörung  
↳ Tatsachen



- \* es stinkt
- " ist laut
- " gefährdet
- manche



Ao von Volosh.